

AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS in OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller. **Nr. 10.** **OPATÓW, am 15. Mai 1916.**

INHALT: DER ÄMTLICHE TEIL: 1) An die Bevölkerung des Mil.-Gen.-Gouvernements, 2) Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22|IV. 1916, betreffend das Spiritus und Branntwein-monopol und die Bekämpfung der Trunksucht. 3) Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 3. April 1916, betreffend die Feld - und Erntearbeiten. 4) Kundmachung wegen Anwerbung der landwirtschaftlichen Arbeiter. 5) Wochenseuchenrapporte der Gemeinden. 6) Verbrauchsabgaben im Okkupationsgebiete. 7) Grenzpolizei - Waffengebrauch. 8) Aviso. 9) K. u. k. Heeresbahn Nord, Sammelstelle für Fundgegenstände. 10) Rubelfalsifikate, Ausforschung. 11) Evakuierte, Ausforschung.

1.

AN DIE BEVÖLKERUNG des Mil.-Gen.-Gouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüße ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerichtigkeit und des Wohlwollens. nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, daß Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat. nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbei zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.

KARL KUK FZM. m. p.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916.

Betreffend das Spiritus - und Branntweinmonopol und die Bekämpfung der Trunksucht.

Auf Grund der Mir Kraft Allerhöchsten Oberfehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil - und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch - un-

garischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I ABSCHNITT.

Spiritus und Branntweinmonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das Okkupatiosgebiet und der Absatz von Spiritus und Branntwein in diesem Gebiete sind der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter Spiritus werden alle gebrannten alkoholhältigen Flüssigkeiten, unter Branntwein alle solche Flüssigkeiten verstanden, die sich mit oder ohne Zusatz zum Getränke eignen.

§ 2.

Ausnahmen vom Monopole.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung bestimmen, daß die Einfuhr und der Absatz bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein vom Einfur- und Absatzmopole allgemein ausgenommen ist oder einzelnen Personen auf ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

§ 3.

Einfuhr und Ausfuhr.

Die Einfuhr von Spiritus oder Branntwein in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein aus dem Okkupationsgebiete ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Ermächtigung zum Absatze von Spiritus oder Branntwien.

Zum Absatze von Spiritus oder Branntwein können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Spiritus- oder Branntweinhandel nach Maßgabe des II Abschnittes ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.).

§ 5.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Spiritus oder Branntwein werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt. Die nach § 2 vom Absatzmonopole allgemein ausgenommenen Arten von Spiritus oder Branntwein können von der Preisbestimmung ausgenommen werden.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Spiritus oder Branntwein der k. u. k. Militärverwaltung abgeben muß, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überläßt. Die letzteren Preise sind für Branntwein in Gold zu entrichten; das Militärgeneralgouvernement kann in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Art der Zahlung bewilligen.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze der durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Spiritus oder Branntweines sind aufgehoben.

II ABSCHNITT.

Gewerberechtliche Beschtimmungen.

§ 6.

Konzessionsbehörde, Konzessionsurkunde.

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Die Konzession kann auch für den Handel mit bestimmten Arten von Spiritus oder Branntwein oder für bestimmte Arten des Gewerbebetriebes erteilt werden.

Insbesondere:

1. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz vom Monopole der k. u. k. Militärverwaltung ausgenommen ist (§ 2),

2. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz unter das Monopol des k. u. k. Militärverwaltung fällt (§ 4),

3. für den Ausschank von Branntwein oder für den Handel mit Branntwein in Mengen von weniger als fünf Litern.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 7.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievor die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 8.

Branntweinausschank.

Die Konzession zum Ausschanke von Branntwein (§ 6, Punkt 3) wird nur solchen Bewerbern erteilt, die in demselben Lokale auf Grund sonstiger Gewerbeberechtigungen auch die Verabreichung von Speisen und den Ausschank anderer Getränke betreiben.

Die im ersten Absatze bezeichneten Gastwirte können zum Genusse im Gastlokale Branntwein in unverschlossenen Gefässen bis zur Menge von höchstens einem Achtelliter verkaufen.

Im übrigen darf Spiritus oder Branntwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefässen und nicht zum Genusse im Verkaufslokale selbst verkauft werden.

§ 9.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Spiritus oder Branntweinhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Uebersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten.

Die Uebersiedlung des Branntweinausschankes (§ 8) bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 10

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere die in § 6 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Betriebsarten, und ob die Ware nur an Händler oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 11.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Spiritus oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Spiritus oder Branntweinhandel freigestellt.

Der Kreiskommandant kann verfügen, dass Betriebsstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden geschlossen werden müssen.

§ 12.

Verbotene Arten des Absatzes.

Die Verwendung von Automaten zum Absatze von Branntwein ist verboten.

Nichtflüssige Stoffe, die ausschliesslich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbetreibenden verkauft werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslokalen ist verboten.

§ 13.

Apotheken.

Der Verkauf bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein über ärztliche Verschreibung im Betriebe von Apotheken wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Apotheker sind zum Absatze der nach den Sanitätsvorschriften zum Verkaufe in Apotheken zugelassenen Arten von Spiritus oder Branntwein ohne Erteilung einer Konzesion gemäss § 4 ermächtigt.

III. Abschnitt.

Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 14.

Nichtklagbarkeit von Zechschulden.

Forderungen aus dem Verkaufe von Branntwein sowie von anderen geistigen Getränken an den Konsumenten sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld derselben Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze bezeichneten Getränke an einen Gast während seines ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gastwirtschaft oder während seiner Beherbergung in demselben Gasthause gelten als einheitliche Forderung.

Die gemäss Absatz 1 nicht klagbaren Zechschulden können auch nicht gegen Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.

§ 15

Ungültigkeit von Verträgen.

Ungültig sind:

Pfand-und Burgschaftsverträge zur Befestigung der nach § 14 nichtklagbaren Forderungen;

Arbeitsverträge, vermöge deren dem Arbeitnehmer auf Rechnung des Lohnes gebrannte geistige Getränke verabreicht werden.

IV. Abschnitt

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trinker.

Verboten ist:

1. beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

2. einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann.

3. einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so haufig geniessen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann.

4. einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

§ 17.

Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.

Das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher können das Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen. Das Verbot wird innerhalb seines Geltungsbereiches in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 18.

Umgehung der Nichtklagbarkeit von Zechschulden, Abschluss ungültiger Verträge.

Verboten ist:

1. sich vom Schuldner einer nach § 14 nichtklagbaren Forderung, von dessen Familienangehörigen. vom Pfandbesteller oder Bürgen (§ 15) eine Urkunde ausstellen zu lassen, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungstitel enthält und eine Umgehung der Nichtklagbarkeit, der Unzulässigketi der Aufrechnung oder der Ungültigkeit der Pfand-oder Bürgschaftsbestellung bewirken soll;

2. sich die Erfüllung einer nichtklagbaren Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke durch Verpfändung der Ehre, eidliche oder eine ähnliche Beteuerung versprechen zu lassen;

3. mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, der nach § 15 ungültig ist.

§ 19.

Strafkompetenz und Strafausmass.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando-soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt-mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

V. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 20.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles notwendig sind.

§ 21.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Branntwein kann jederzeit entzogen werden

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfäll oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 22.

Übergangsbestimmungen,

Die im Okkupatiosgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. Mai 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nicht angemeldete Vorräte werden mit dem 15. Mai 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§ 5, Absatz 2).

In Bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte, können die nach den Landesgesetzen eingehenden indireckten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus- oder Branntweinvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 15. Mai 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 23.

Bestehende Gewerberechte.

Der Handel mit den in § 22 bezeichneten Vorräten sowie der Handel mit jenen Arten von Spiritus oder Branntwein, die vom Absatzmonopole ausgenommen sind (§ 2), kann ohne Erwirkung der in § 6 vorgeschriebenen Konzession erfolgen, wenn der Händler beim Inkrafttreten dieser Verordnung hiezu auf Grund früher erworbener Gewerberechte befugt war.

§ 24.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die russischen Vorschriften über die in dieser Verordnung geregelten Gegenstände insbesondere- die Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein sind aufgehoben.

Auf Steuerrückvergütungen findet der erste Absatz keine Anwendung.

§ 25.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog FRIEDRICH, F. M., m. p.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 3. April 1916,

betreffend die Feld- und Erntearbeiten,

Auf Grund der Mir Kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

ARTIKEL I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmäßig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

ARTIKEL II.

Wirtschaftskommissionen.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmäßige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftkommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen;

2. die Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräften und Betriebsmittel zu beschaffen;

3. für verlassene Grundstücke sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschafskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jeder Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihrem Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und, über ihren Vorschlag, den Vorsitzenden.

Vom ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzüglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten.

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommission; er kann säumige Kommissionen auflösen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind entgiltig.

§ 3.

Beschlußfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn eine solche Mehrheit nicht zu Stande kommt sowie bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokolliert, eine Abschrift des Protokolles wird dem Kreiskommando vorgelegt.

Wenn die Wirtschaftskommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung der Kommission zu berichten.

ARTIKEL III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger Ärzte, Hebammen und Personen, die im öffentlichen Dienste stehen oder in der Krankenpflege beschäftigt sind;

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;

3. selbständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind;

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen oder Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, daß diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, daß Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandant festzusetzende Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreikommandant die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vergütung zu gewähren ist, sind nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer die Mittel zur Entlohnung oder Vergütung besitzt.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutznießung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Größere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu; sie haben jedoch alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne daß der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Maßgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grundbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungs-recht zusteht (Grundbesitzer), während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat ihm der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächtsjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen.

Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt ihm hiefür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich soweit der Ertrag des Grundstückes reicht, auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers; dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Über die aus den Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Anschprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtschaftskommission der Kreiskommandant endgiltig.

ARTIKEL IV.

Durchführungs- und Schlußbestimmungen.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftkommission hat dem Kreiskommando bis 10. Iuni eine tabellarische Übersicht über die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15. jedes Monates einen Bericht über Anbau, Saatenstand und, zur Erntezeit, über die Ernte vorzulegen.

Die Formularien der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nich erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit, der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Größe des Grundstückes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre vehängt.

Jede andere Übertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission, wird an Geld bis zu-tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tmit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltug beziehen, kann bei Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüßung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkenntnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommando.

§ 12

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog FRIEDRICH, F M., m. p.

4.

An die landwirtschaftliche Bevölkerung.

Zum Zwecke der Einbringung der. Ernte in der österr.-ung. Monarchie ist eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Arbeiter für die nächste Zeit erforderlich.

Die Arbeitsbedingungen sind die denkbar besten.

Mitnahme arbeitsfähiger Familienangehöriger zulässig.

Rückkehr bis zu Erntezeit in die Heimat wird Euch garantiert.

Prämien für fleißige Arbeiter außer dem bedungenen Lohne nach Beendigung der Ernte in Aussicht gestellt.

Die Fürsorge für die Einhaltung aller Arbeitsbedingungen wird von den Regierungen der Monarchie übernommen.

Landleute! Es bietet sich für Euch und Eure Angehörigen, die Ihr durch die kriegerischen Ereignisse viel geliten habt, eine günstige Verdienstmöglichkeit bis zu jener Zeit, wo Ihr Eure eigene Ernte unter Dach und Fach bringen könnt.

Zur Aufklärung über den abzuschließenden Vertrag wird folgendes bekanntgegeben:

Der Arbeiter verpflichtet sich zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten lediglich bis zum Beginne der Erntezeit in der Heimat, d. i. bis zum 12, 15. oder spätestens bis zum 20, Juli 1916.

Dem Arbeiter steht es frei, zum Zwecke der Mitarbeit seine Frau und Kinder mitzunehmen, vorausgesetzt, daß diese arbeitsfähig sind.

Für die rechtzeitige Rückbeförderung in die Heimat wird garantiert.

Beim Antritte der Reise erhält jeder Arbeiter ein Handgeld von 5 Kronen, die Hin- und Rückreise ist unentgeltlich.

Überdies bekommt jeder Arbeiter:

1. Volle Verpflegung wärend der ganzen Dauer der Reise und während der ganzen Arbeitszeit,

2. Anständige Unterkunft, dann Brennmaterial zum Kochen.

3. An Lohn für die faktische 12-stündige Arbeitszeit täglich nebst der Verpflegung:

a) für Männer und kräftige Burschen, die mähen können . . . . 2.00 K

b) für Frauen, Mädchen und Burschen 1.60 K

Für Überstunden erhält:

a) jeder Mann . . . . . . 30 h

b) jede Frau, jedes Mädchen und jeder Bursche . . . . 20 „

Brave und tüchtige Arbeiter bekommen überdies bei der Heimreise noch eine Prämie von 5 Kronen.

An Sonntagen werden die Arbeiter nur nachmittags beschäftigt und erhalten dafür den ganzen Taglohn.

Arbeitsgerätschaften haben die Arbeiter womöglich mitzubringen. — Die Anwerbung und Vertragschließung erfolgt unter Leitung und Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung.

Die Abtransportierung der Arbeiter erfolgt durch Vertrauenspersonen, welche etwaige Beschwerden der Arbeiter den zuständigen Behörden zu übermitteln haben. — Die Einhaltung des Verdienstes wird von den Behörden garantiert.

Landleute! Im eigenen Interesse, sowie im Interese der k. u. k. Monarchie, die für die besetzten Gebiete große Opfer bringt, erscheint es notwendig, daß von dieser Gelegenheit zu günstigem Verdienste möglichst großer Gebrauch gemacht wird.

Es wird aufmerksam gemacht, daß sich arbeitsfähige Personen, die ihre Teilnahme verweigern, der Gefahr aussetzen in eine Arbeiterabteilung innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes eingeteilt zu werden, wobei ihre Rückkehr zu einer bestimmten Zeit, z. B. zu Beginn der Ernte, ganz und gar nicht gesichert ist; die Lohnbedingungen sind daselbst viel ungünstiger, und die Mitnahme der Familienangehörigen, erscheint unzulässig.

Die k. u. k. Militärwerwaltung erwartet deshalb auf das bestimmteste, daß die arbeitsfähige, landwirtschaftliche Bevölkerung in eigenem Interesse dieser Aufforderung in weitestem Maße Folge leisten wird.

Lublin, im Mai 1916.

K. u. k. Militär-General-Gouvernement.

5.

Wochenseuchen raporte der Gemeinden.

Ausser den bereits bestehenden summarischen Wochenseuchenrapporten sind die Gemeindeämter noch verpflichtet namentliche Wochenausweise der an ansteckenden Krankheiten Erkrankten, welche im Gemeindegebiet volkommen, dem k. u. k. Kreiskommando nach folgendem Muster einzusenden:

Gemeinde:

W o c h e n a u s w e i s

für die Zeit vom .... bis .... 19 .... über die zur Anzeige gelangten Fällen von ....

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fortlaufende Zahl	Wohnort (Dorf, Ortschaft) Haus Nr.	Vor- und Zuname	Alter	Beschäftigung (bei Kindern Beschäftigung der Eltern)	Verblieben aus der Woche von bis	Neuerkrankt am	Genesen am	Gestorben am	Anmerkung

Der Wochenausweis umfasst die Zeit vom Sonn-tag bis Samstag inclusive und hat am Dienstag zugleich mit dem vorerwähnten summarischen Ausweise beim k. u. k. Kreiskommando einzutreffen.

Für jede ansteckende Krankheit ist ein separater namentlicher Wochenausweis einzusenden, wobei besonderes Augenmerk der Rubrik 2 zuzuwenden ist.

Die Rubriken 6, 7, 8 u. 9 des namentlichen Ausweises müssen mit den entsprechenden Rubriken des summarischen Wochenausweises übereinstimmen.

Die Gemeinden, in welchen Ärzte und Feldschere wohnen, werden denselben je zwanzig Drucksorten abtreten; diese Drucksorten werden von Ärzten und Feldscheren zur Anzeige der ansteckenden Krank-

heitsfällen dem k. u. k. Kreiskommando und der Gemeinde benützt.

6.

Verbrauchsabgabe im Okkupationsgebiete.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit dem Erlaße vom 4. Mai 1916 Nr. 26869.|16 F. A. verordnet wie folgt:

1. Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen und zwar nach dem EINHEITLICHEN Steuersatze-wie im deutschen Okkupationsgebiete – per 32 (zwei und dreißig) Kopeken vom rußischen Pfunde.

Die Versteuerung der Preßhefe hat unter Verwendung von Banderollen zu erfolgen. Bei der Banderollierung der im Okkupationsgebiete erzeugten Preßhefe ist gemäß Bestimmungen des geltenden rußVerzehrungssteuergesetzes vorzugehen.

Die eingeführten Preßhefensteuerungen werden seitens des Zollamtes an die Finanzwachabteilung in Strzemieszyce behufs Banderollierung gewiesen.

II. Verbrauchsabgaben für eingeführte Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden nicht eingehoben, solange diese Artikel auch im deutschen Okkupationsgebiete der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen sind.

Die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden auch der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen, nachdem derzeit aus dem Auslande nur in Ballen und Rollen eingeführtes Zigarettenpapier erst im Okkupationsgebiete zu Bücheln und Hülsen konfektioniert wird.

Bei diesen Artikeln ist die Behaltung mit einer Verbrauchsabgabe in dem festgesetzten Zollsatze als inbegriffen anzusehen.

III. Diese Verordnung tritt vom 15. Mai 1916 in Kraft.

Von der vor diesem Zeitpunkte in Verkehr gesetzten Preßhefe, die nicht dem im Punkte 1 erwähnten Satze versteuert wurde und welche am 16. Mai 1916, nach im Verkaufsstellen oder in Transporte, sich befinden wird, ist eine Ergänzungs-Nachtragssteuer deren Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und gegenwärtigen Neuersatze gleich kommt, einzuheben.

Bis zum Einlangen der Banderollen sind die in Betracht kommenden Erzeugnisse auch eine andere Art entsprechend zu bezeichnen und die entfallende Banderollensteuer im Baren einzuheben.

7.

Grenzpolizei-Waffengebrauch.

Auf M. G. G. Erlass B. 23339|16 vom 28. April 1916.

An einem Grenzpunkte wurde ein Insasse des Okkupationsgebietes, welcher dem Aufrufe zum Stehenbleiben keine Folge leistete, von Gendarmen angeschosen und hiebei derart schwer verwundet, daß er der Verletzung erlag.

Diesen Vorfall gebe ich der Bevölkerung mit der gleichzeitigen Warnung bekannt, daß die Grenzwachorgane berechtigt sind, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebrauch zu machen.

8.

Aviso.

Die Auskunftstelle des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. in Krakau amtiert jetzt am Ringplatz, Linie C–D. Nr. 19, Telegrammadresse und Telephonnummer bleibt unverändert.

9.

K. u. k. Heeresbahn Nord, Sammelstelle für Fundgegenstände.

IV. Nr. 26355) 1916.

Die k. u. k. Heeresbahn Nord ist der österr. Ausgleichstelle Wien, Westbahnhof für überzählige Güter, Gepäckstüke und Fundgegenstände beigetreten.

Als Sammelstelle für Fundgegenstände ist die Heeresbahnsstation Radom bestimmt worden. Diesbezügliche Reklamationen sind an das Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord Radom zu richten.

10.

Rubelfalsifikate, Ausforschung.

Beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz befindet sich ein gewisser Johan SITEK, 40 Jahre alt, in Zawada, Bezirk Częstochowa, geb., in Haft, weil in seinem Bezitze zwei Rubelfalsifikate vorgefunden wurden. Sitek gibt an, er habe dieselben bereits im Jahre 1913 am Jahrmarkte in Wolbrom beim Geldwechseln von einem unbekannten Juden erhalten.

Die Falsifikate sind nach einer von echter Münze hergestellten Form, aus unechtem, wahrscheinlich

Britanniemetall, gegossen, tragen die Jahreszahl 1899, haben einen matten Glanz, fühlen sich fettig an, die Randschrift ist undeutlich, stellenweise gar nicht vorhanden,

Jene Behörden und Gendarmeriekommanden, welche den Umlauf von Rubelfalsifikaten konstatiert haben, haben die näheren Umstände anher zu melden und vorhandene Falsifikate einzusenden.

11.
Evakuierte, Ausforschung.

Nachbenannte im Kreise Olkusz untergebrachten Evakuierten aus Maniewicze suchen ihre Angehörigen und zwar:

1. Aleksiej Szwec sucht seine Ehegattin Wasia und seinen Sohn Michael;

2. Olena Szyszolik sucht seine Gattin Łohwin.

Die Gendarmerie-Posten-Kommandos und die Gemeinde-Vorstehungen werden aufgefordert, nach den Genannten zu forschen und das Resultat dem hiesigen k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Valerian FEHMEL,

Oberst, m. p.